



Gemeinde Hergiswil b. W.

Reglement

**über die Benützung der Steinacherhalle und
der Schulanlagen Steinacher und Sagenmatt,
Hergiswil b. W.**

Der Gemeinderat erlässt folgendes Reglement:
(unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen sind Männer und Frauen gemeint.)

O. Allgemeines

- Zweck** Die Schulanlagen Steinacher und Sagenmatt dienen in erster Linie der Schule, aber auch kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Bevölkerung.
- Eigentum** Sämtliche Anlagen, Einrichtungen und Mobilien (inkl. Küche und Wirtschaftsmobiliar) sind Eigentum der Gemeinde. Es gehören einzelne Geräte und Mobilien den Vereinen.
- Rauchen** In sämtlichen Räumen gilt ein striktes Rauchverbot. (Ausnahme bewilligte Anlässe in Steinacherhalle und Turnhalle).

I. Bereich

- Art. 1
Geltungsbereich** Die folgende Benützungordnung gilt für
- Steinacherhalle inkl. Nebenräume (Bühne, Küche, Foyer, Garderoben, Ringerkeller, Jugendkeller etc.)
 - Turnhalle inkl. Garderoben
 - Schulhäuser Steinacher und Sagenmatt
 - Sportanlagen
 - Zivilschutzanlagen
 - Plätze und Zufahrtsstrassen Steinacher: Dorf-Grütstrasse bis Altersheim St. Johann; Altersheimstrasse bis und mit Rütaliweg
 - Sagenmatt: ganzes Schulhausareal, inkl. Zufahrtswege

II. Aufsicht

- Art. 2
Allgemein** Die Aufsicht obliegt
- a) dem Gemeindeammann
 - b) den Hauswarten
 - c) der Schulleitung
 - d) der Lehrerschaft
 - e) den Leitern der Vereine und Organisationen
 - f) den Mobiliarverantwortlichen
 - g) dem Gemeindeverantwortlichen des Zivilschutzes
 - h) dem Ortsquartiermeister
- Art. 3** Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus. Er bewilligt die

- Oberaufsicht** ausserschulische Benützung der Schulanlagen in Absprache mit der Schulleitung und trifft die notwendigen Verfügungen.
- Art. 4
Belegungsplan** Der Gemeinderat bewilligt den jährlich zu erstellenden Belegungsplan.
- Art. 5
Schule** Die Beaufsichtigung der Schüler während der Schulzeit erfolgt durch die Lehrpersonen.
- Art. 6
Vereine** Bei Vereinsübungen, Proben, Kursen und Veranstaltungen liegt die Aufsicht bei den dafür bestimmten Verantwortlichen.
- Art. 7
Zivilschutz / Militär** Der Gemeindeverantwortliche des Zivilschutzes und der Quartiermeister beaufsichtigen die Anlagen und Materialien in ihrem besonderen Bereich. Die Oberaufsicht hat der Gemeindeammann.
- Art. 8
Hauswarte** Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenz der Hauswarte werden durch den Gemeinderat definiert.
- Art. 9
Bühne** Der Bühnenverantwortliche ist zuständig für die Handhabung und Bedienung aller technischen Bühneneinrichtungen (Bühne, Beleuchtung, Lautsprecheranlage usw.). Die Bedienung der technischen Einrichtungen kann er geeigneten und entsprechend instruierten Personen eines Veranstalters übertragen. Er ist zuständig für die Übergabe und Rücknahme der Bühne und deren Einrichtung.
- Art. 10
Mobiliar** Der Mobiliarverwalter ist verantwortlich für das Inventar (Tische, Stühle, Geschirr, Gläser, Bestecke, Küchenmaterial). Er stellt das notwendige Inventar jeweils auf Bestellung zur Verfügung und ist zuständig für deren Übergabe und die Rücknahme.

III. Benützungsrecht

- Art. 11
Ausserschulische Benützung** Die Räume und Anlagen können auch für ausserschulische Zwecke von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden. Der Schulbetrieb darf jedoch nicht gestört werden.
- Art. 12
Einheimische Veranstalter** Das Benützungsrecht für ausserschulische Zwecke steht in erster Linie der Gemeinde, den ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Parteien und Veranstaltern zu. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Gemeinderates.
- Art. 13
Ortsfremde** Ortsfremde Veranstalter können die Anlagen oder Nebenräume mieten, wenn keine Kollisionen mit Anlässen orts-

Veranstalter ansässiger Organisationen entstehen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Gemeinderates.

**Art. 14
Militär** Für die Erteilung der Benützungsbewilligung an das Militär ist der Gemeinderat, im Einzelfall der Ortsquartiermeister zuständig. Der Quartiermeister ist die Mittelsperson zwischen der militärischen Truppe und dem Gemeinderat. Bei Bedarf nimmt sie Rücksprache mit der Schulleitung und dem Gemeindeverantwortlichen des Zivilschutzes.

IV. Benützung für den Probenbetrieb

**Art. 15
Vereinsproben** Vereine haben für ihre regelmässigen Vereinsproben das Recht zur unentgeltlichen Benützung. Der Gemeinderat genehmigt den Belegungsplan jeweils für ein Jahr.

**Art. 16
Grossveranstaltungen** Der Gemeinderat ist befugt, den Turn- und Probenbetrieb ausnahmsweise für maximal drei Tage einzustellen, wenn kulturelle oder gesellschaftliche Grossveranstaltungen intensive Proben erfordern. In solchen Fällen hat der Gemeinderat mit der Schulleitung vor der Benützungserteilung Rücksprache zu nehmen. Betroffene Vereine sind so früh als möglich zu informieren.

**Art. 17
Örtliche Vereine** Die örtlichen Vereine haben das Recht, die Steinacherhalle und die Bühne zwei Wochen vor einem Anlass an den üblichen Probetagen unentgeltlich zu benützen. Für Theaterproben hat der Veranstalter das Anrecht, die Steinacherhalle samt Bühne die letzten fünf Wochen an je einem anderen Wochentag (Montag bis Freitag) ebenfalls unentgeltlich zu benützen. Im Weiteren kann bei freistehender Steinacherhalle und nach Absprache mit den Hauswarten eine Theaterprobe an einem Samstag oder Sonntag stattfinden. Diese Proben sind vom jeweiligen Veranstalter mit den laut Belegungsplan berechtigten Benützern rechtzeitig abzusprechen.

**Art. 18
Ferienbetrieb** Während den Sommerferien bleiben die Schulanlagen Steinacher und Sagenmatt für den Probenbetrieb geschlossen. Die Steinacherhalle kann zudem während den Faschnachtsferien für den Probenbetrieb nicht benützt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

**Art. 19
Geräte** Die Turn- und Spielgeräte sind nach jeder Turnstunde resp. Vereinsprobe ordnungsgemäss zu versorgen und vom verantwortlichen Leiter zu kontrollieren. Fehlendes oder defektes Material ist sofort einem Hauswart zu melden. Verlorenes Material ist vom Verlierer auf eigene Kosten zu ersetzen. Vereinseigene Kleingeräte sind in einem Vereinsschrank einzuschliessen.

**Art. 20
Parkordnung** Der Veranstalter sorgt für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Plätzen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege freigehalten werden, insbesondere die Zu- und Wegfahrt des Postautos. Für die Verkehrsregelung ist der Veranstalter selbst verantwortlich (Polizei, Verkehrskadetten usw.). Es sind ausschliesslich die zugewiesenen Parkplätze zu benützen:

- vor der Steinacherhalle
- zwischen Schulhaus und Altersheim

Velos und Kleinmotorräder sind in den dafür vorgesehenen Unterstellplätzen abzustellen. Für zusätzlich benötigte Parkplätze ist mit den Landeigentümern direkt zu verhandeln.

V. Benützung der Anlagen für Veranstaltungen und Festerlässe

**Art. 21
Bewilligung** Die Benützung der Anlagen für Veranstaltungen und Anlässe bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Die für eine Veranstaltung oder für einen Festanlass gewünschten Räumlichkeiten sind mit besonderem Formular beim Gemeinderat zu beantragen. Das Geschirr und Mobiliar ist mit separatem Formular beim Mobiliarverantwortlichen mindestens 14 Tage vor dem Anlass zu bestellen. Auf der Anmeldung sind die verantwortlichen Leiter und die genauen Benützungzeiten anzugeben. Das Gesuch für die gewünschten Räumlichkeiten ist beim Gemeinderat mind. 8 Wochen vorher einzureichen.

**Art. 22
Reservierte Daten** Nicht beanspruchte, reservierte Daten sind durch die Gesuchsteller sofort dem Gemeinderat zu melden.

**Art. 23
Widerruf erteilter Bewilligungen** Dem Gemeinderat steht die Befugnis zu, die Benützung der Schulhaus- und Mehrzweckanlagen für bereits bewilligte Veranstaltungen aus wichtigen Gründen zu widerrufen.

**Art. 24
Vorschriften** Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters.

Art. 25 Die Räumlichkeiten, das Mobiliar und das Inventar sind nach

- Übernahme** Absprache mit den verantwortlichen Betriebsorganen zu übernehmen. Die Übernahme ist in einem Protokoll festzuhalten.
- Art. 26
Einrichten** Das Einrichten der Räumlichkeiten ist Sache des Veranstalters. Dabei sind die Weisungen der Hauswarte (Anbringen von Dekorationen, Abdecken des Hallenbodens usw.) zu befolgen. Zusätzliche Installationen für das Anbringen von Dekorationen oder Einrichtungen von Räumen (Bar usw.) sind vorgängig mit dem verantwortlichen Betriebsorgan abzusprechen und so auszuführen, dass keine Beschädigungen entstehen. Den Veranstaltern steht für das Einrichten der letzte halbe Tag vor der ersten Benützung zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat, nach Rücksprache mit der Schulleitung, dem Veranstalter weitere Einrichtungstage bewilligen.
- Art. 27
Fasnachtsanlässe** Bei Fasnachtsanlässen wird das Mobiliar der Steinacherhalle nicht zur Verfügung gestellt. Tischgarnituren müssen vom Veranstalter auf eigene Kosten organisiert werden. Die Böden beider Hallen sind in jedem Fall abzudecken.
- Art. 28
Feuerschutz** Dem Feuerschutz ist bei allen Veranstaltungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die brandtechnischen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere gilt:
- Die Räume dürfen nicht überbelegt werden.
 - Für die Dekoration darf nur schwer brennbares, nicht abtropfendes Material verwendet werden.
 - Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die Notausgänge offen sind.
 - Die Notleuchten dürfen nicht abgedeckt werden und müssen gut sichtbar sein.
 - Die Ausgänge müssen unbehindert passierbar sein.
 - Den Anweisungen der Hauswarte und des Feuerwehrkommandos sind Folge zu leisten.
 - Bei Theaterbestuhlung gilt ein striktes Rauchverbot.
- Art. 29
Abräumen** Das Abräumen und die Grobreinigung muss durch den Veranstalter sofort nach dem Anlass vorgenommen werden.
- Art. 30
Aufsicht** Für die Dauer des Anlasses hat der Veranstalter eine Person zu bestimmen, die für die Aufsicht über die beanspruchten Räumlichkeiten samt Inventar verantwortlich ist.
- Art. 31
Reinigung** Der Veranstalter ist verpflichtet, nach jedem Anlass eine Grobreinigung der Räumlichkeiten, Zufahrtswege, Parkplätze und Umgebung vorzunehmen. Grobreinigung: Wischen, Entleeren der Papierkörbe, Abfalleimer und Aschenbecher und Versorgen des Mobiliars; Einsammeln von herumliegendem

Abfall.

**Art. 32
Entsorgung von
Flaschen und
Dosen**

Glas- und Petflaschen sowie Dosen sind durch den Veranstalter fachgerecht zu entsorgen. Bei grösseren Anlässen sind zu Lasten des Veranstalters Mulden/Container bereit zu stellen (Bestellformular bei den Hauswarten).

**Art. 33
Rückgabe**

Nach der Veranstaltung oder dem Festanlass sind, nach Absprache mit den zuständigen Betriebsorganen, das Mobiliar und die Gerätschaften abzuräumen, entsprechend zu versorgen und die Räumlichkeiten und das Inventar abzugeben. Die Rückgabe sowie fehlendes oder defektes Material ist in einem Protokoll festzuhalten. Fehlendes, defektes oder ungenügend gereinigtes Material wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Veranstalter haftet gegenüber dem Eigentümer für Schäden an Areal, Parkplätzen, Räumlichkeiten, Mobiliar und Inventar. Für Landschaften haftet er gegenüber dem betreffenden Landeigentümer.

**Art. 34
Wirtschaftsführung**

Der Veranstalter hat die notwendigen Bewilligungen (z. B. ausserordentliche Wirtschaftsbewilligung beim Amt für das Gastgewerbe) mindestens 4 Wochen vor dem Anlass einzuholen.

**Art. 35
Küche**

Für die Bedienung und Reinigung der Kücheneinrichtungen sind die besonderen Weisungen der Hauswarte zu beachten. Mit Ausnahme der Küche ist das Grillieren in sämtlichen Räumen untersagt.

**Art. 36
Haftpflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Auf Verlangen der Vermieterin ist die Police vorzuweisen.

**Art. 37
Garderobe**

Für Diebstahl und Sachschäden besteht keine Versicherung. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

VI. Hausordnung

**Art. 38
Allgemeines**

Die Anweisungen der zuständigen Betriebsorgane sind zu befolgen. Nachtruhestörungen sind zu vermeiden, die Hallenfenster sind daher spätestens ab 23.00 Uhr zu schliessen.

Personen, Vereine oder Gruppen, die Schäden an Gebäuden, Einrichtungen oder Mobiliar und Inventar verursachen, können durch den Gemeinderat von einer künftigen Benützung der Halle ausgeschlossen werden.

**Art. 39
Schulanlagen**

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Ausnahmen müssen von Fall zu Fall vom Gemeinderat in Absprache mit der Schulleitung bewilligt werden.

**Art. 40
Übrige Anlagen**

Turn- und Steinacherhalle können auch für den Abendbetrieb benützt werden. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Gemeinderates.

**Art. 41
Verantwortlichkeit**

Wer Zutritt zu den Räumen der Schulanlage erhält, übernimmt damit die Verantwortung für einen geordneten Betrieb. Anvertraute Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

**Art. 42
Öffnen /
Schliessen**

Öffnen und Schliessen ausserhalb der Schulzeiten ist Sache der Hauswarte. In besonderen Fällen kann er mit Zustimmung des Gemeindeammanns das Schliessen an die Vereinsleiter delegieren.

**Art. 43
Schliessungszeiten**

Proben und Kurse müssen spätestens um 21.45 Uhr beendet und die Schulanlagen um 22.00 Uhr verlassen werden. Diese Schliessungszeiten gelten bei Veranstaltungen nicht.

**Art. 44
Gerätschaften**

Geräte und Material stehen der Schule sowie den Turn- und Sportvereinen gemeinsam zur Verfügung. Ausgenommen sind Gerätschaften, welche durch Vereine oder Schule angeschafft wurden.

**Art. 45
Achtsamkeit**

In der Turn- und Steinacherhalle ist darauf zu achten, dass mit den Geräten an Böden und Wänden keine Schäden verursacht werden. Magnesium ist sorgfältig zu verwenden. Hanteln heben ist nur auf Matten erlaubt.

**Art. 46
Rasenplatz**

Die Rasenplätze dürfen auch nach Schulschluss benützt werden. Während und nach starkem Regen dürfen sie nicht betreten werden. Die Hauswarte können die Benützung der Rasenplätze verbieten, wenn die Pflege oder der Zustand des Rasens es nötig machen.

VII. Benützungsgebühren

**Art. 47
Gebühren**

Die Mietpreise und Tarifsätze legt der Gemeinderat fest. Er entscheidet in speziellen Fällen auch über eine Erhöhung resp. Herabsetzung der Mietpreise. Die Rechnungsstellung erfolgt über die Gemeindeverwaltung. Diese Gebühren sind im Anhang zur vorliegenden Benützungsordnung enthalten.

**Art. 48
Mobiliar**

Die Benützung des Inventars oder Mobiliars ausserhalb der erwähnten Räume wird nicht zugelassen. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.

VIII. Beschwerden

**Art. 49
Beschwerdeweg**

Beschwerden, welche sich im Zusammenhang mit der Benützung sämtlicher Räume und Anlagen der Schulhäuser Steinacher und Sagenmatt oder mit den gemeinderätlichen Weisungen ergeben, sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderatsentscheid ist endgültig.

IX. Schlussbestimmungen

**Art. 50
Schliessplan**

Für die ganzen Schulhausanlagen besteht ein Schliessplan. Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift abgegeben werden. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens, insbesondere auch für den Ersatz der betreffenden Zylindersorte.

**Art. 51
Befolgen der
Anweisungen**

Die Benützer der Schul- und Mehrzweckanlagen von Hergiswil b. W. sind verantwortlich, dass die Anweisungen der Aufsichtspersonen, insbesondere jene der Hauswarte, der Lehrpersonen und des Gemeindeammannamtes eingehalten werden.

**Art. 52
Verhalten der
Benützer**

Bei grobfahrlässigem Verhalten hat der Benützer mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Die Bewilligung kann entzogen und für eine weitere Benützung verweigert werden.

**Art. 53
Bekanntmachen
der Hausordnung**

Die Schüler und Vereinsmitglieder sind von der Lehrerschaft bzw. den Vereinsvorständen periodisch auf die Vorschriften der Hausordnung aufmerksam zu machen.

**Art. 54
Ausnahme-
regelungen**

Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat endgültig.

**Art. 55
Zuständigkeit**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. Es kann von diesem jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Es ist für sämtliche Benützer verbindlich.

6133 Hergiswil b. W., 2. Februar 2004

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident

Beat Thalmann

Der Gemeindeschreiber

Klaus Zihlmann

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2004 in Kraft.